

Vorblatt

Problem:

Bisher mangelt es an einer bundeseinheitlichen Regelung der privaten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur.

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Grundsätze der privaten Nutzung der IKT-Infrastruktur durch Bundesbedienstete bundeseinheitlich geregelt werden.

Inhalt:

Zulässigerklärung der privaten Nutzung der IKT-Infrastruktur, insbesondere auch von Internet und E-Mail, durch die Bundesbediensteten und Festlegung von Nutzungsgrundsätzen.

Alternativen:

Beibehaltung von allenfalls vorhandenen ressortspezifischen Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Nicht nur denkbar, sondern auch erwünscht ist, dass der vorliegende Entwurf Beispielcharakter sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich entwickelt und somit zumindest indirekt die Unternehmenskultur in Österreich positiv beeinflusst.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Vereinbarkeit gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die vielfach in Bundesdienststellen gegebene Möglichkeit der Nutzung von IKT-Infrastruktur, insbesondere auch von Internet und E-Mail, erweitert nicht nur den dienstlichen Aktionsradius der Bundesbediensteten, sondern schafft auch ein erhebliches Missbrauchspotential. In diesem Zusammenhang mangelt es bisher an einer bundeseinheitlichen Regelung der privaten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Überwachung des Verhaltens der Bediensteten wird auf die gleichzeitig in Begutachtung befindliche Änderung von Dienstrechtsgesetzen verwiesen. Der genannte Gesetzesentwurf enthält auch jene Verordnungsermächtigung (vgl. die Novellierungsanordnung zu § 14 Abs. 3 PVG), die als Grundlage für die gegenständliche IKT-Nutzungsverordnung dient und behandelt die Festlegung von Kontrollgrundsätzen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Nutzung der IKT-Infrastruktur im Rahmen der Dienstausbübung ist nicht Gegenstand der Verordnung.

Zu § 2:

Transparenz in Form von Nutzungsgrundsätzen ist wichtig, damit die Bediensteten ihr Verhalten zulässig gestalten können. Eine eingeschränkte Privatnutzung der IKT-Infrastruktur soll ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung von Dienstpflichten negativ betroffen ist. Die erlaubte Privatnutzung hat jedenfalls die Interessen des Dienstgebers zu wahren. Allfällig vorhandene weitere ressortspezifische Nutzungsregelungen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Benützungsbegrenzungen hinausgehen, sind zusätzlich zu beachten.

Zu § 3:

Die Nutzung der IKT-Infrastruktur darf nicht dem Ruf und dem Ansehen des Dienstgebers schaden oder diesen in Misskredit bringen. Jedenfalls untersagt ist die Verwendung von illegalen - zB kinderpornografischen, dem Verbotsgesetz widersprechenden oder ähnlichen - Inhalten und soweit dies organisatorisch oder technisch mit angemessenen Mitteln möglich ist, auch zu verhindern (Abs. 3). Weiters darf die private IKT-Nutzung die Dienstausbübung des oder der Bediensteten oder anderer Bediensteter nicht behindern oder negativ beeinflussen. So dürfen dienstliche Tätigkeiten nicht wesentlich durch daraus resultierende Bandbreitenprobleme, Arbeitszeitverlust, Ressourcenengpässe bei Speicherkapazitäten bzw. Prozessorleistung u.a. beeinträchtigt oder erschwert werden. Das Abschließen von privaten Geschäften unter Zuhilfenahme der vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen ist nur insoweit zulässig, als dabei in eindeutiger Weise der private Charakter des Vorgangs ersichtlich ist. Die Erweckung des Anscheins von dienstlicher Verwendung ist auch dann nicht gestattet, wenn dem Dienstgeber keinerlei Verpflichtungen entstehen. Dies gilt etwa hinsichtlich der Teilnahme an Diskussionsforen oder Ähnlichem.

Zu § 4:

Sofern seitens des Dienstgebers die technische Möglichkeit eingeräumt wird, von dienstlichen Endgeräten aus versendete E-Mails mit einer privaten Antwortadresse zu versehen und/oder auch eine private E-Mail-Adresse anzugeben, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu § 5:

Auf die Erläuterungen zu §§ 3 und 4 wird verwiesen.

Zu § 6:

Durch § 6 soll gewährleistet werden, dass durch die private IKT-Nutzung weder die IKT-Sicherheit gefährdet werden darf, noch die Bestimmungen des DSGVO verletzt werden dürfen.